

Wie bereits anfangs erwähnt, bringt **Papes** Dissertation eine erste Übersicht über die japanische Entwicklung, so daß der Arbeit Anerkennung nicht versagt werden darf. Die ausführliche Auseinandersetzung mit dem japanischen Schrifttum zeugt von großer Genauigkeit und Ernsthaftigkeit. Gerade bei einem Thema wie dem von Pape bearbeiteten, werden die Unterschiede deutlich, die zwischen westlichem und japanischem (Rechts-)Denken bestehen. Es bleibt zu hoffen, daß sich bald mehr deutsche Juristen mit dem japanischen Recht bzw. der japanischen Wirtschaft befassen, um das nach wie vor bestehende Informationsdefizit über den fernöstlichen Rechtskreis zu mindern und eine Grundlage für Interessierte zu erstellen, die sich näher in die Materie einarbeiten wollen.

Reinhard Neumann

*Bernd Dieter Pioch*

### **Verbraucherschutz in Japan**

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Hamburg, Nr. 112, 1980, 210 S., DM 22,-

Bei der Schrift über »Verbraucherschutz in Japan« handelt es sich um die Dissertation **Piochs**, die dieser am Seminar für Japanologie der Universität München eingereicht hat. Die Arbeit ist wertvoll, da die Übersetzung von Gesetzen, die einen Großteil der Arbeit ausmachen, genau sind und einen schnellen Überblick über die japanische Gesetzesituation ermöglichen. **Pioch** geht zunächst auf den Begriff des »Verbrauchers« in Deutschland ein und stellt fest, daß eine allgemein verbindliche gesetzliche Definition fehlt. Der Personenkreis, der mit dem Begriff des »Verbrauchers« verbunden wird, wird jedoch in verschiedenen, insbesondere in wettbewerbsrechtlichen Gesetzen erwähnt. In Japan ist die Situation ähnlich. Zwar hat Japan als einziges Land der Erde ein »Verbraucherschutzgrundgesetz« (shohisha hogo kihonho) erlassen, das im wesentlichen die Gebiete des Verbraucherschutzes, die staatliche Fürsorge gegen Schäden aus dem Geschäftsleben, Informationen des Verbrauchers und die Mitarbeit des Verbrauchers im Wirtschaftskreislauf abgesteckt hat (S. 16); allerdings enthält auch dieses Gesetz keine allgemein verbindliche Legaldefinition. Allein die Verbraucherschutzverordnung der Stadt Tokyo (eine Übersetzung befindet sich auf S. 171 ff.) definiert den »Verbraucher« in § 2 Abs. 1 als denjenigen, »der Gebrauchsgüter, die Unternehmer anbieten, gebraucht«. Der Verbraucher wird also vom Arbeitnehmer abgegrenzt und bildet einen Gegenpol zum Unternehmer. Naturgemäß sind daher auch die Interessen des Verbrauchers im Wirtschaftskreislauf von denen des Unternehmers verschieden (S. 17).

Wichtig für das Verständnis des Verbraucherschutzes in Japan ist der geschichtliche Überblick (S. 18 ff.) **Piochs** über die Entwicklung von der Meiji-Zeit bis zur Gegenwart. In der japanischen Literatur wird der Anfang der heutigen »Verbraucherbewegung« in das späte 19. Jahrhundert gelegt, als sich Japan in einem Modernisierungsprozeß befand, der aus dem Feudalstaat einen industrialisierten Staat westlicher Prägung machen

sollte. Auf privater Ebene bildeten sich in dieser Zeit »Konsumgenossenschaften« (shohi kumiai), die während des zweiten Weltkrieges jedoch durch Regierungsdekrete aufgelöst wurden. Nach dem Krieg waren es in erster Linie die Hausfrauen, die die Hauptlast der »Verbraucherschutzbewegung« trugen. Sie konnten sich relativ rasch in Vereinen und Verbänden organisieren, da **MacArthur** solchen demokratischen Bestrebungen aufgeschlossen gegenüberstand. 1948 konstituierte sich ein Dachverband »Hausfrauenbund« (shufu rengokai), der auch Tests an Verbrauchsgütern durchführte. In der Folgezeit wurde jedoch der Verbraucherschutz stark zurückgedrängt, da in erster Linie die Erhöhung des Bruttosozialprodukts im Vordergrund der wirtschaftlichen und politischen Überlegungen stand. Durch mangelhafte Produkte traten aber des öfteren Schäden an Leib oder Leben von Verbrauchern auf, die zum Teil auf falschen Warenkennzeichnungen beruhten. Es ereigneten sich auch Lebensmittelvergiftungsfälle, insbesondere der »Morinaga-Fall« im Jahre 1955, als 130 Kleinkinder starben und 12 131 weitere Kinder mentale Schäden durch den Genuß arsenvergifteter Trockenmilch, die bei der Herstellung verseucht worden war, erlitten. Der »Thalidomid-Fall« – in Deutschland als »Contergan-Fall« bekannt – rüttelte die japanischen Verbraucher derart auf, daß eine Großzahl von Klagen erhoben wurde, die schließlich mit einer Entschädigung der Opfer endeten. Als die Stimmen nach einem stärkeren Engagement des Staates für die Verbraucherschutzbewegung und nach einer Verbesserung des Verbraucherschutzes lauter wurden, entstanden Regierungsausschüsse, die den Grundstein für die gesetzgeberische Regelung des Verbraucherschutzes legten. Dies führte schließlich 1968 zur Verabschiedung des »Verbraucherschutzgrundgesetzes«. Auf gesetzlicher Ebene wurden seit Erlass des Verbraucherschutzgrundgesetzes daneben auch andere bestehende Gesetze novelliert bzw. neu erlassen. Als letztes Gesetz zum Schutze des Verbrauchers wurde 1976 das »Gesetz über Haustürverkäufe« erlassen. **Pioch** weist daraufhin, daß außer der Novellierung des bestehenden Arzneimittelgesetzes im Augenblick keine weiteren materiell rechtlichen Gesetzesvorhaben im Gespräch sind, da die wichtigsten Institute, die das Verbraucherschutzgesetz aufgezählt hat, abgedeckt sind (S. 23). Im Anschluß daran geht **Pioch** im einzelnen auf das Verbraucherschutzgrundgesetz vom 13. Mai 1968 ein (S. 24 ff.). Mit Recht weist er darauf hin, daß dieses Gesetz die Entwicklung des Verbraucherschutzes in Japan entscheidend gefördert hat. Wichtig ist vor allem, daß Maßnahmen zum Verbraucherschutz auch durchgesetzt werden können. Das Gesetz sieht in den §§ 7 ff. den Schutz des Verbrauchers an Leib und Leben, den Schutz vor Täuschung durch falsche Maße und Gewichte und vor falscher Warenkennzeichnung vor. Besondere Bedeutung weist das Gesetz der Beschwerdebehandlung zu (§ 15), da Staats- und Gebietskörperschaften für die Behandlung von Verbraucherbeschwerden geeignete Verwaltungsbehörden einzurichten haben. Dies gilt ebenso für die Unternehmer, die in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen ein geeignetes System zur Behandlung von Verbraucherschutzbeschwerden bereitzustellen haben. Das Gesetz hat es sich zum Ziel gesetzt, das Bewußtsein der Verbraucher zu stärken. **Pioch** gibt jedoch zu bedenken (S. 25), daß das Gesetz keine konkreten Richtlinien zur Bewältigung der genannten Aufgaben aufstellt und daß streng genommen jede Maßnah-

me des Gesetzgebers oder der Verwaltung innerhalb des angegebenen Rahmens zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages ausreicht. Darüber hinaus gibt es auch dem Verbraucher keinen rechtlichen Anspruch auf Durchführung bestimmter Maßnahmen durch die Verwaltung und räumt ihm auch keine weiteren Rechtspositionen ein. **Pioch** bezeichnet dieses Gesetz dennoch als »Grundlagengesetz«, wie es auch in der japanischen Literatur genannt wird, da es die »Richtlinien der Politik« bestimmt und erst durch die nachfolgenden materiellen Gesetze an Leben gewinnt. Er kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß diese Art von Grundlagengesetzen mehr darstellt als Programmgesetze im westlichen Verständnis.

Einen gewissen Umfang nimmt bei **Pioch** die Behandlung der Produzentenhaftung ein. Mit Recht weist er daraufhin, daß die Gesetze zur Gefahrenvermeidung keine Haftungsbestimmungen enthalten, so daß bei Schäden an Leib oder Leben, die durch fehlerhafte Produkte hervorgerufen werden, auf die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen zurückgegriffen werden muß (S. 43). In Japan bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an, nämlich die vertragliche Haftung und die Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 709 des japanischen Zivilgesetzbuches). Voraussetzung für die Haftung des Herstellers nach § 709 ist die Kausalität zwischen Fehler des Produktes, dem Schaden und der Ausführung einer schuldhaften Handlung oder schuldhaften Unterlassung einer Handlung (Sorgfaltspflichtverletzung). Nach **Pioch** treten bei dieser Sachlage der Umfang des Fehlerbegriffs und die Frage des Verschuldens in den Vordergrund (S. 44). Nach japanischem Zivilrecht ist eine Sache fehlerhaft, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch eingeschränkt ist (§ 566 des japanischen Zivilgesetzbuches). Allgemein ist man sich dahin einig, daß der Unternehmer bei der Herstellung die größtmögliche Sorgfalt anwenden muß, so daß seine Haftung zu bejahen ist, wenn dies von ihm unterlassen wird. Dieser materiell-rechtliche Anspruch stößt jedoch bei der Durchsetzung wegen der Beweislastregelung auf Schwierigkeiten, da der Kläger grundsätzlich den Nachweis für die Anspruchsvoraussetzungen zu führen hat. Die Rechtslehre schlägt daher vor, die Beweislast zu erleichtern oder gar eine Beweislastumkehr einzuführen. Die japanische Rechtsprechung will diese Forderung jedoch nicht nachvollziehen. Bisher fehlen zu diesem Problem höchstrichterliche Entscheidungen; außerdem ist die Tendenz festzustellen, solche Fälle durch Vergleich zu beenden. **Pioch** kritisiert, daß das japanische Haftpflichtrecht im Bereich der Produkthaftung sehr dogmatisch in der Ausformung durch die Rechtsprechung blieb, obwohl die Entwicklung im wirtschaftlichen Bereich beschleunigt fortgeschritten ist. Ihm erscheint eine Anpassung wünschenswert, um einen echten haftpflichtrechtlichen Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten (S. 45).

Auf S. 46 ff. geht **Pioch** auf den Schutz des Verbrauchers vor unlauteren Maßen und Gewichten (S. 46), vor Täuschung und Übervorteilung (S. 47) und vor unlauteren Geschäftsbedingungen (S. 54 ff.) ein. Insbesondere der letzte Punkt verdient erhöhte Aufmerksamkeit, da unlautere Geschäftsbedingungen ein großes Problem des Verbraucherschutzes in der Massenkonsumentengesellschaft sind. In Japan besteht kein besonderes Gesetz zur Kontrolle der allgemeinen Geschäftsbedingungen, so daß der Schutz des Verbrauchers nicht so stark ausgeprägt ist wie etwa in der Bundesrepublik. Hier bieten nur

die allgemeinen Regelungen im Zivilgesetzbuch einen Schutz des Verbrauchers, die jedoch durch den Handel und die Unternehmen zum Teil einseitig zu Ungunsten der Verbraucher abgewandelt wurden, indem z. B. gesetzliche Ansprüche ausgeschlossen und lediglich ein Nachbesserungsrecht eingeführt wurde. Dies ist zwar nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit – der auch das japanische Zivilrecht beherrscht – zulässig, dadurch wird jedoch die Stellung des Verbrauchers geschwächt, da für die Nachbesserung bestimmte Fristen gesetzt sind und oftmals auch vom Verbraucher eine Kostenbeteiligung verlangt wird.

Auf S. 56 ff. behandelt **Pioch** noch das Abzahlungsgesetz vom 1. Juli 1961 in der Fassung vom 4. Juni 1976 und auf S. 59 ff. das Gesetz über Haustürverkäufe vom 4. Juni 1976. Nach **Pioch** bildet das Letztere einen vorläufigen Schlußstein des japanischen Gesetzgebers, der im großen und ganzen auf der materiell-rechtlichen Ebene die Aufgaben des Verbraucherschutzgrundgesetzes von 1968 erfüllt sieht (S. 59). Dieses Gesetz will den Verbraucher vor den Auswüchsen einiger Sonderformen des Verkaufs von Waren schützen. Insbesondere wird Schutz gegen die progressive Kundenwerbung, welche aus Amerika stammt und auch in Deutschland zum Teil aufgetreten ist, gewährt. Als Fazit stellt **Pioch** (S. 66 ff.) fest, daß der japanische Gesetzgeber hauptsächlich mit Hilfe einer gestaffelten Verwaltungskontrolle versucht, den Verbraucher vor Übergriffen der Hersteller und des Handels zu schützen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß strafrechtliche Sanktionen, die die einzelnen Gesetze androhen, im Vergleich zu deutschen Verhältnissen sehr niedrig sind. Z. B. liegt die Strafe in schweren Fällen, etwa bei der Herstellung nicht normgerechter Produkte, zwischen einem und drei Jahren Freiheitsstrafe, die üblichen Geldstrafen liegen zwischen 500,- DM und 3 000,- DM. Von der Höhe der angedrohten Strafen her betrachtet scheint es **Pioch** zweifelhaft, ob sie präventiv auf die Hersteller, Händler usw. einwirken können (S. 69).

Zum Abschluß geht **Pioch** noch auf zwei Rechtsinstitute ein, die er als Besonderheit des japanischen Verbraucherschutzes bezeichnet. Zum einen ist es der Versuch, einen haftpflichtrechtlichen Ausgleich bei durch gefährliche oder mangelhafte Produkte erlittene Schäden zu finden, zum anderen handelt es sich um das Beschwerderecht des Verbrauchers bei Nichteinhaltung von Normen. Nach dem Gesetz über die Sicherheit von Gebrauchsgütern verleiht der Verein für Warensicherheit nach erfolgter Sicherheitsprüfung ein Sicherheitskennzeichen. Kommt trotzdem ein Verbraucher durch dieses Produkt ohne eigenes Verschulden zu Schaden, so wird der Schaden über eine Versicherung durch den Verein abgedeckt. Die Einstandspflicht und die Einstandshöhe sind zwar begrenzt, dies kann aber doch den Hersteller anreizen, seine Produkte qualitätsmäßig zu verbessern, um ein solches Prüfzeichen zu erhalten. Weiterhin bestimmen verschiedene Gesetze, z. B. das Industrienormgesetz, das Gesetz über die Standardisierung, das Gesetz zur Qualitätskennzeichnung von Haushaltswaren etc., daß jedermann, der feststellt, daß Produkte nicht den vorgeschriebenen Normen entsprechen, dies dem zuständigen Ministeramt anzuzeigen berechtigt ist und von diesem die Einleitung notwendiger Maßnahmen fordern kann. Die juristische Qualität und nähere Einordnung dieses »Beschwerderechtes« ist jedoch umstritten und hat in Literatur und Rechtsprechung noch

keine größere Verbreitung gefunden. Zum Abschluß seiner Ausführungen weist **Pioch** darauf hin, daß sich Gesetzgeber und Verwaltung, nachdem die drängendsten Probleme auf materiell-gesetzlicher Ebene gelöst worden sind, nunmehr auf die Lösung der Durchsetzbarkeit von Verbraucheransprüchen konzentrieren.

Die S. 74 bis 185 enthalten sodann eine Übersetzung einiger der im Haupttext genannten Gesetze und Verordnungen, z. B. der Gesetze über die Sicherheit von Gebrauchsgütern (1973), über Haushaltswaren, die schädliche Stoffe enthalten (1973), über die Qualitätskennzeichnung von Haushaltswaren (1962), des Industrienormgesetzes (1949, in der Fassung von 1970), des Gesetzes über Haustürverkäufe (1976), der Satzung zur Erhaltung der Lebensqualität der Bürger der Stadt Kobe (1974) und der Verordnung zur Verhinderung von Gefährdungen der Lebensqualität der Stadt Tokyo, zur Verbesserung des Geschäftsverkehrs im Hinblick auf Kennzeichnungen sowie zur Verbesserung der Durchsetzung von Verbraucheransprüchen (1976). All diese Übersetzungen sind genau und geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Die Arbeit ist wertvoll, doch ist kritisch anzumerken, daß sie zwar zum Großteil fleißige Übersetzungsarbeit aufweist, einen tiefergehenden Einstieg in die Problematik und einen rechtstheoretischen bzw. allgemeinen Teil dagegen weitgehend vermissen läßt. Hier wäre es wünschenswert gewesen, nicht nur deskriptiv zu arbeiten, sondern einer konkreten Ausarbeitung der Problematik ein mit etwas Tiefgang versehenes theoretisches Gerüst mitzugeben. Es handelt sich aber dennoch um eine positiv zu bewertende Arbeit, die jedoch mehr den Spezialisten ansprechen wird als den allgemein an Japan Interessierten.

Reinhard Neumann

*Jyh-pin Fa*

**A Comparative Study of Judicial Review under Nationalist Chinese and American Constitutional Law**

With a Foreword by Stephen A. Saltzburg

Occasional Papers, Reprints Series in Contemporary Asian Studies, No. 4, 1980

Der in Taiwan unterrichtende Staatsrechtler Fa hat sich zur gleichen Zeit einer komparativen Studie der Verfassungsgerichtsbarkeit in Taiwan und den Vereinigten Staaten unterzogen, als in der Bundesrepublik auf der Innsbrucker Staatsrechtslehrtagung die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen wieder nach über 50 Jahren Gegenstand der Beratungen war. Was verbindet diese beiden zufälligen wissenschaftlichen Ereignisse? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich sehr bald, wenn man die Arbeit von Fa durchsieht. Die von Stephen A. Saltzburg eingeleitete Arbeit stellt den Schlußbetrachtungen (S. 159) die Abschnitte voraus: Die chinesische Entwicklung eines Systems der Verfassungsgerichtsbarkeit vom Konfuzianismus bis zur Rechtsreform auf dem